

UBS (Lux) Equity Fund

Anlagefonds luxemburgischen Rechts
(«Fonds commun de placement»)

September 2016

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen des UBS (Lux) Equity Fund (nachstehend auch als «Fonds» bezeichnet) erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Anteilen ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen («KII») zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds des Fonds an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Der Fonds behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anteile dieses Fonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxembourg B 154.210 (die «Verwaltungsgesellschaft»)

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (nachstehend als «Mémorial» bezeichnet) am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischen Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser dem Fonds noch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender	Andreas Schlatter, Mathematiker (PhD) Independent Director, Küttingen, Schweiz
Mitglieder	Martin Thommen, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich Pascal Kistler, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich Gilbert Schintgen, Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg Christian Eibel, Executive Director, UBS AG, Basel und Zürich

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder	Gilbert Schintgen, Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg Valérie Bernard, Executive Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg Geoffrey Lahaye, Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxembourg
------------	---

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Equity Fund – Australia (AUD)	UBS Asset Management (Australia) Ltd., Sydney
UBS (Lux) Equity Fund – Biotech (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Central Europe (EUR)	UBS AG, UBS Asset Management, Basel und Zürich
UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps Europe (EUR)	
UBS (Lux) Equity Fund – Canada (CAD)	Fiera Capital Corporation, Montreal (Kanada)
UBS (Lux) Equity Fund – Euro Countries Opportunity (EUR)	UBS Asset Management (UK) Ltd., London
UBS (Lux) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	
UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)	UBS Asset Management (Japan) Ltd., Tokio
UBS (Lux) Equity Fund – Asian Consumption (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Equity Fund – Singapore (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Health Care (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Small Caps USA (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – USA Multi Strategy (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago
UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable Innovators (EUR)	
UBS (Lux) Equity Fund – Global Multi Tech (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps USA (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hong Kong
UBS (Lux) Equity Fund – China Opportunity (USD)	

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS (Luxembourg) S.A., 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B.P. 2, L-2010 Luxembourg)

UBS (Luxembourg) S.A. wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die «Verwahrstelle»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds. UBS (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die gemäss dem Recht Luxemburgs für unbestimmte Dauer rechtsfähig besteht. Ihr eingetragener Sitz ist 33A, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist für den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäss dem Recht Luxemburgs zugelassen.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz von 2010») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «Verwahrstellenvertrag») Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrhaftung delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen erfolgen, (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder den Vertragsbedingungen stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unter-Verwahrstellen nicht, Unterbeauftragte zu nutzen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden. Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegation ihrer Verwahrhaftungen ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahrhaftungen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen stehen Anteilinhabern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unter-Verwahrstelle und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Anteilinhaber und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unter-Verwahrstelle oder des Unterbeauftragten wurde kein Interessenkonflikt erkannt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus wer-

den die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen des Fonds und dessen Anteilinhabern zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegation gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds oder dessen Anteilinhabern gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**») durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der «**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an den Fonds zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und dessen Anteilinhabern gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte des Fonds übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» («**CSF**») über diesen Umstand informieren.

Administrationsstelle

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B.P. 91, L-2010 Luxembourg)

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. ist als Administrationsstelle verantwortlich für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Zahlstellen

UBS (Luxembourg) S.A., 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B.P. 2, L-2010 Luxembourg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS AG, Basel und Zürich, Schweiz, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Equity Fund – Asian Consumption (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptaktivität in Asien inkl. Japan investieren wollen, deren Geschäftstätigkeit die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für asiatische Konsumenten ist. Sie sind bereit, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Australia (AUD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen australischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Canada (CAD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen kanadischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – China Opportunity (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptaktivität in China investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen japanische Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Singapore (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen Unternehmen aus Singapore investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – USA Multi Strategy (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen amerikanischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Biotech (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem weltweiten breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von Biotechnologieunternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Central Europe (EUR)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen zentraleuropäischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen Unternehmen, die eine überdurchschnittliche ökologische, soziale und ökonomische Leistung erbringen, investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Euro Countries Opportunity (EUR)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein aktiv gemanagtes Aktienportfolio von europäischen Unternehmen aus der Eurozone investieren wollen und bereit sind, das mit solchen Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – European Opportunity (EUR)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein aktiv gemanagtes Aktienportfolio von europäischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable Innovators (EUR)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien aus verschiedenen Bereichen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von wichtigen Unternehmen aus dem grosschinesischen Raum investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Health Care (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von Unternehmen aus den Bereichen Pharma, Biotechnologie, Spitalbedarf und Medizinaltechnik investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps Europe (EUR)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von mittelgrossen europäischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps USA (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von mittelgrossen amerikanischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Small Caps USA (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem aktiv gemanagten Portfolio aus Aktien von kleineren amerikanischen Unternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund – Global Multi Tech (USD)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in einem breit diversifizierten Portfolio aus Aktien von Technologieunternehmen investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KII der jeweiligen Anteilsklasse oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer des Fonds zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines gekauften Anteils des Fonds nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und –verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren
- Veränderungen von Rohstoffpreisen
- Veränderungen, die die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern beeinflussen. Bei erneuerbaren Energieträgern handelt es sich unter anderem um Windenergie, Wasserkraft, Biomasse und Sonnenenergie.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert der Subfonds teilweise zu mindern. Der Portfolio Manager kann besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind. Für bestimmte Subfonds können diese Instrumente eine zentrale Bedeutung haben. Die mit diesen Techniken verbundenen Risiken sind in diesem Verkaufsprospekt unter 'Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken' und 'Der Gebrauch von Terminkontrakten und Optionen' beschrieben.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Der Fonds

Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds («Umbrella Struktur»), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Anteilsklassen

Für die Subfonds können verschiedene Anteilsklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Anteilsklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

«P» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«N» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «N» (= Anteile mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder –länder) werden ausschliesslich über von der UBS AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ausgegeben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«K-1» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.1 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio, NZD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.

«K-X» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG, UBS Asset Management (ein Unternehmensbereich von UBS AG) zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrella-fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«F» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angeboten. Die Anteile dürfen nur von der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Anteile bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei dem Fonds zurückzugeben. Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«Q» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «Q» sind verfügbar:
1) für den Vertrieb in einem gemäss «Liste A» zulässigen Land
2) für in anderen Ländern ansässige Anleger, sofern es sich dabei um professionelle Anleger handelt und eine schriftliche Vereinbarung mit

UBS AG besteht, welche die folgenden Anlagen in eigenem Namen tätigen und:

- auf eigene Rechnung;
- auf Rechnung der unterliegenden Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages;
- auf Rechnung der unterliegenden Kunden im Rahmen eines schriftlich abgeschlossenen, entgeltlichen Beratungsverhältnisses; oder
- d) für eine kollektive Kapitalanlage, die von einer im Finanzsektor professionell tätigen Person verwaltet wird.

In den Fällen (b), (c) und (d) wurde diese im Finanzsektor professionell tätige Person von der Aufsichtsbehörde, der sie untersteht, ordnungsgemäss zur Durchführung solcher Geschäfte autorisiert. Ferner ist diese Person ansässig in einem gemäss «Liste B» zulässigen Land oder handelt im eigenen Namen und auf Rechnung einer anderen im Finanzsektor professionell tätigen Person handelt, die über eine schriftliche Autorisierung der UBS AG verfügt und im Falle von (b) in einem auf der «Liste B», respektive im Falle von (c) in einem auf der «Liste C» aufgeführten Land ansässig ist.

Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Vertriebsländern (Veränderungen der Listen A, B und C) entscheidet der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen. Die entsprechenden Informationen werden veröffentlicht auf www.ubs.com/funds.

Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«I-A1» Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«I-A2» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «I-A2» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent).

Bei der Zeichnung muss
(i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen;
(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder
(iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.

«I-A3» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «I-A3» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 200, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent).

Bei der Zeichnung muss
(i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen;
(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder
(iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.

«I-B» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «I-B» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrella-fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«I-X» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «I-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrella-fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und der Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt. Sie wei-

sen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.

«U-X» Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «U-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000, NZD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen Die Anteilsklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, EUR, GBP, HKD, JPY, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD, NZD oder ZAR lauten. Für Anteilsklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Anteilsklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.

«UKdist» Die vorgenannten Anteilsklassen können als solche mit dem Namensbestandteil «UKdist» ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Anteilsklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Anteilsklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Anteilsklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Anteilsklasse steuerpflichtig sind.

«hedged» Bei Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («Anteilsklassen in Fremdwährung»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 90% und 110% des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Anteilsklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt.

Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.

«BRL hedged» Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Deshalb kann die Absicherung ausserhalb des Rahmens von 90% und 110% des gesamten Nettovermögens sein. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds, bzw. Anteilsklassen».

«RMB hedged» Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die «VRC»), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH).

Der Nettoinventarwert von Anteilen der Klassen, die die Bezeichnung «RMB hedged» in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird.

Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger

Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.

Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusage dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds, bzw. Anteilsklassen».

«acc» Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst.

«dist» Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst.

«qdist» Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

«mdist» Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximale Ausgabe Kommission für Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» beträgt 6%.

«2%», «4%», «6%», «8%» Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «2%» / «4%» / «6%» / «8%» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zu vorgenannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des Monatsendes (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsendes (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresendes (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Anteilsklassen eignen sich für Investoren, welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds.

Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rechtliche Aspekte

Der Fonds wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als ein rechtlich unselbstständiger offener Anlagefonds unter der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) aufgelegt und im November 2005 an das luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst. Seit dem 1. Juli 2011 untersteht der Fonds dem Gesetz von 2010. Er wurde ursprünglich unter dem Namen SBC Euro-Stock Portfolio (1993 in SBC Equity Portfolio umgewandelt) gemäss den Vertragsbedingungen gegründet, die der Verwaltungsrat der UBS Equity Fund Management Company S.A. (ehemals SBC Equity Portfolio Management Company S.A.) am 26. Oktober 1989 genehmigt hat.

Die Tätigkeit der UBS Equity Fund Management Company S.A. in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds endete am 14. Oktober 2010.

Am 15. Oktober 2010 hat UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Vertragsbedingungen wurden mittels Hinterlegungsvermerk erstmals am 14. April 1990 im Luxemburger «Mémorial» sowie zuletzt am 23. September 2016 im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («RESA») veröffentlicht.

Die Vertragsbedingungen des Fonds können unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im RESA und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Die neuen Vertragsbedingungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.

Der Fonds besitzt als Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Subfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Die Vertragsbedingungen ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, unterschiedliche Subfonds für den Fonds sowie verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds zu gründen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird jedesmal bei der Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilklasse aktualisiert.

Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Subfonds und der Anteilklassen sowie die Laufzeit des Fonds und seiner Subfonds sind nicht begrenzt. Der Fonds bildet eine untrennbare rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilhaber unter sich wird jeder Subfonds als getrennt angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden.

Mit dem Erwerb der Anteile erkennt der Inhaber alle Bestimmungen der Vertragsbedingungen an.

Die Vertragsbedingungen sehen keine Generalversammlung der Anteilhaber vor. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss ihrer Rechte als Anteilhaber kommen, wenn sie infolge ihrer Anlage in den Fonds in das Anteilsinhaberregister des Fonds unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Anteilsinhaberregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Rechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats November.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen hohen Wertzuwachs mit einem angemessenen Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Sämtliche Subfonds investieren, sofern in deren jeweiligen Anlagepolitik keine höhere Grenze vorgesehen ist, mindestens 70% ihres jeweiligen Vermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen und Optionszertifikaten von Gesellschaften, welche gegebenenfalls in dem im Namen des jeweiligen Subfonds erwähnten Index beinhaltet sind oder die ihren Sitz in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land, geographischen Raum oder Wirtschaftszweig ausüben.

Sofern die jeweilige Anlagepolitik der Subfonds nichts anderes vorsieht, dürfen alle Subfonds bis zu 30% ihres jeweiligen Vermögens in auf verschiedene Währungen lautenden Obligationen und anderen Forderungspapieren und Forderungsrechten von in- und ausländischen Emittenten sowie in Aktien, anderen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen und Optionszertifikaten investieren, die den obigen Beschränkungen bezüglich geographischen Raum und Wirtschaftszweig, sowie den Anforderungen bezüglich Börsenkapitalisierung nicht genügen.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente genutzt werden, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte in Optionsscheinen auf Wertpapieren, Optionen, Terminkontrakten und Swaps sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Auf akzessorischer Basis kann jeder Subfonds flüssige Mittel in denjenigen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten.

Die Subfonds können, sofern nicht anders in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds definiert ist, maximal 10% ihres Nettovermögens in bestehende OGAW und OGA investieren.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Equity Fund – Asian Consumption (USD)

Dieser Subfonds legt den überwiegenden Teil seiner Vermögenswerte in Stamm- und Vorzugsaktien, einschliesslich ADR, Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere und in Rechten an, die in Stammaktien wandelbar sind, und tätigt im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds Anlagen in anderen Anteilspapieren von Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen an den asiatischen Märkten besteht. Diese Gesellschaften gelten als solche, die besonders stark vom Konsumanstieg in Asien profitieren. Hierbei handelt es sich unter anderem um Mobiltelefonie- und Kundenkreditgesellschaften. Das Portfolio kann ferner Anlagen in asiatischen Konsumgüterunternehmen und Dienstleistungsgesellschaften tätigen, die im Wege des Franchising weltweit aktiv sind. Ziel ist das langfristige Kapitalwachstum in erster Linie durch Anlage in Wertpapiere der folgenden asiatischen Sektoren (Japan ausgenommen):

Zyklische Konsumgüter, Basiskonsumgüter und Gesundheitswesen. Zu diesem Zweck kann der Subfonds im Einklang mit den Anlagerichtlinien in kleinere und/oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Die Märkte kleinerer und/oder nicht börsennotierter Gesellschaften weisen eine höhere Volatilität auf, und die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen, ist ebenso wie das Risiko, Verluste zu erleiden, höher.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Investitionen in asiatische Länder können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen und illiquider sein als Investitionen in europäische Länder. Bedingt durch die politische und wirtschaftliche Situation in verschiedenen asiatischen Ländern, können Investitionen durch rechtliche Unsicherheiten, Devisenrestriktionen und andere Begleiterscheinungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann die öffentliche Kontrolle in den Anlageländern des Subfonds weniger effizient sein, und die angewandten Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichterstattungsmethoden sind unter Umständen nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder vergleichbar.

Dieser Subfonds tätigt auch Investitionen in Emerging Markets. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Darüber hinaus darf der Subfonds Futures, Swaps, Forwards, Non-Deliverable Forwards und Devisenoptionen kaufen oder verkaufen, um:

- das Fremdwährungsrisiko von Anlagen des Subfonds in Bezug auf die Rechnungswährung dieses Subfonds ganz oder teilweise abzusichern. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Rechnungswährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Rechnungswährung abgesichert wird) erfolgen.
- Währungspositionen gegen die Rechnungswährung oder sonstige frei konvertierbare Währungen aufzubauen.

Mit Non-Deliverable Forwards (NDF) ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzusichern, ohne dass dazu ein physischer Transfer dieser Währungen oder Transaktionen an einem lokalen Markt notwendig sind. Dadurch ist es möglich, das lokale Gegenpartierisiko und die Kosten von Beständen in Landeswährung zu umgehen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.080% (0.860%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «F»	0.820% (0.660%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.940% (0.750%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.890% (0.710%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.820% (0.660%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.145% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Australia (AUD)

UBS (Lux) Equity Fund – Canada (CAD)

UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)

UBS (Lux) Equity Fund – Singapore (USD)

Diese Subfonds investieren hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land haben.

ten Land bzw. geographischen Raum haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum ausüben.

UBS (Lux) Equity Fund – Australia (AUD)

Rechnungswährung: AUD

UBS (Lux) Equity Fund – Canada (CAD)

Rechnungswährung: CAD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.500% (1.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	0.800% (0.640%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.400% (0.320%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	0.840% (0.670%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.500% (0.400%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.460% (0.370%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.400% (0.320%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)

Rechnungswährung: JPY

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.500% (1.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	0.950% (0.760%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.580% (0.460%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.580% (0.460%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Singapore (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.800% (1.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	0.950% (0.760%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.480% (0.380%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.550% (0.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.480% (0.380%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Biotech (USD)

Der Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die schwerem Gewicht in der Forschung, Produktentwicklung, Produktentwicklung und Vertrieb im Bereich Biotechnologie und verwandten Industriezweigen tätig sind. Die Anlagen können in Aktien und Kapitalanteilen sowohl von gro-

ssen, auf den internationalen Märkten etablierten Gesellschaften, als auch von Unternehmen, deren Produkte die Marktreife noch nicht erreicht haben, getätigt werden. Die Anlagen erfolgen weltweit ohne Einschränkungen. Aus den vorerwähnten Gründen können die Anteile dieses Subfonds zeitweise stärkere Kursschwankungen aufweisen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.080% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Central Europe (EUR)

Der Subfonds investiert primär in den Aktienmärkten von Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und von Slowenien sowie in anderen Märkten Zentral- und akzessorisch Osteuropas. Bei diesen Märkten muss es sich um geregelte Märkte, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist, handeln. Zusätzlich ist es dem Subfonds erlaubt, in Ländern des westlichen Teils Europas zu investieren.

Bedingt durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch, können Investitionen in einigen Ländern Zentral- und Osteuropas durch rechtliche Unsicherheiten (z.B. ungeklärte Eigentumsverhältnisse) oder andere Begleiterscheinungen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang muss ebenfalls in Erwägung gezogen werden, dass die positive Entwicklung nicht in allen Phasen und Ländern gleichmässig verläuft und daraus resultierende politische Einflüsse zu vorübergehenden Rückschlägen an den betreffenden Börsen führen können. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Märkten eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren kann die öffentliche Kontrolle in diesen Ländern weniger effizient sein, und die angewandten Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsmethoden können nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder verglichen werden. Ebenso können in verschiedenen Märkten, in welchen hauptsächlich Namensaktien ausgegeben werden, die Abwicklung, Registrierung sowie etwaige Überschreibungen im Aktionärsregister weniger sorgfältig und zuverlässig behandelt werden, als das in weiter entwickelten Ländern der Fall ist. Dieser Subfonds tätigt auch Investitionen in Emerging Markets. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.340% (1.870%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.500% (1.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.740% (0.590%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.320% (1.060%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.880% (0.700%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.820% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.740% (0.590%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.180% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – China Opportunity (USD)

Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften mit Sitz oder Hauptaktivität in China. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Bedingt durch die politische Situation sowie den wirtschaftlichen Umbruch können Investitionen insbesondere in der Volksrepublik China durch rechtliche Unsicherheiten oder andere Begleiterscheinungen beeinträchtigt werden. Zudem weisen einzelne ostasiatische Märkte eine geringe Marktkapitalisierung auf und tendieren dazu, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren kann die öffentliche Kontrolle in den Anlageländern des Subfonds weniger effizient sein, und die angewandten Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsmethoden können nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder verglichen werden. Dieser Subfonds tätigt Investitionen in Emerging Markets. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.340% (1.870%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.700% (1.360%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	1.000% (0.800%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.400% (1.120%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	1.200% (0.960%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	1.130% (0.900%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	1.000% (0.800%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.180% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable (USD)

Dieser Subfonds ist ein Aktienfonds, der mindestens zwei Drittel seines Vermögens den Prinzipien der Risikodiversifikation folgend in Aktien oder aktienähnliche Instrumente von führenden Unternehmen (üblicherweise grosskapitalisierte Unternehmen, aber auch kleiner kapitalisierter Unternehmen), welche ein adäquates ESG- (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung) Profil und/oder Rating einer anerkannten Agentur haben, investiert. Die ESG-Kriterien decken die Hauptakteure der Unternehmen ab und können unter anderem (nicht abschliessend) die folgenden Themen beinhalten: Umwelt, Behandlung von Umweltfragen, Gesellschaft, Arbeitnehmer und Zulieferer, Abnehmer und Kunden, verantwortungsvolle Unternehmensführung. Zusätzlich kann der Fonds in Unternehmen investieren, die ein Geschäftsmodell haben oder Produkte führen, welche in gewissem Umfang Grundsätzen wie sozialer Verantwortung oder nachhaltigen Anlagen (SRI) folgen und in Bereichen wie Energieeffizienz, Umwelt, Gesundheit und Demographie oder soziale Verbesserungen involviert sind. Für diese Unternehmen wird eine entsprechende ESG-These erstellt.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds durch Chinesische A-Aktien umfasst sein kann, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds tätigt auch Investitionen in Emerging Markets. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.080% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.680% (0.540%)

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Euro Countries Opportunity (EUR)

Der Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz im EWU-Raum haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in dieser Region ausüben. Als Europäische Währungsunion (EWU) sind die Länder zu verstehen, welche an der EWU teilnehmen und somit den Euro als Landeswährung führen. Hierbei kann der Subfonds auch direkt oder indirekt (d.h. in offene Investmentfonds und im Einklang mit der in der allgemeinen Anlagepolitik festgelegten Anlagebeschränkung von 10% des Nettofondsvermögens) in europäische Small und/oder Mid Caps investieren. Es ist dem Subfonds erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben», mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure sowohl zu erhöhen als auch zu reduzieren.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.800% (1.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.650% (0.520%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	0.900% (0.720%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.750% (0.600%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.700% (0.560%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.650% (0.520%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – European Opportunity (EUR)

Der Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben. Mindestens 75% des Vermögens sind dabei zu jeder Zeit in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften investiert, die ihren Hauptsitz in Island oder Norwegen oder in Ländern der Europäischen Union haben. Hierbei kann der Subfonds auch direkt oder indirekt (d.h. bis zu 10% des Nettovermögens in offene Investmentfonds) in europäische Small und/oder Mid Caps investieren. Es ist dem Subfonds zudem erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben», mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure sowohl zu erhöhen als auch zu reduzieren.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.300% (1.040%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.820% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	1.000% (0.800%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.940% (0.750%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.820% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable Innovators (EUR)

Der Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in sorgfältig ausgewählte Aktien oder andere Kapitalanteile kleiner und mittelgrosser Unternehmen

(«Innovatoren») weltweit, deren Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten:

Bei der Auswahl der Unternehmen und Emittenten werden neben den traditionellen finanziellen Faktoren auch ökologische, soziale und ethische Kriterien («Socially Responsible Investments, SRI») berücksichtigt, wobei unter anderem die Bereiche Unternehmensstrategie, Innovation, Corporate Governance sowie die Berücksichtigung der Interessen verschiedener Anspruchsgruppen zur Geltung kommen. Innerhalb des Anlageuniversums werden zumeist kleine bis mittelgroße Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen sich durch einen besonders hohen ökologischen oder sozialen Nutzen auszeichnen (vornehmlich in den Bereichen Energieeffizienz, saubere Energie, knappe Ressourcen, Abfall, Wasser, Ausbildung nachhaltiger Nahrungsmittel und Landwirtschaft und Demographie) und einen innovativen Charakter aufweisen, ausgewählt. Dieser Schritt erfolgt durch ein spezialisiertes SRI-Team bei UBS Asset Management.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.300% (1.040%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.870% (0.700%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.820% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD)

Der Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen mit Domizil in der Volksrepublik China oder Taiwan sowie von anderen in Ostasien domizilierten Unternehmen, die enge wirtschaftliche Beziehungen zur Volksrepublik China oder Taiwan unterhalten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Bedingt durch die politische Situation sowie den in der Anfangsphase befindlichen wirtschaftlichen Umbruch, können Investitionen insbesondere in der Volksrepublik China durch rechtliche Unsicherheiten oder andere Begleiterscheinungen beeinträchtigt werden. Zudem weisen einzelne ostasiatische Märkte eine geringe Marktkapitalisierung auf und tendieren dazu, volatil und illiquide zu sein.

Des Weiteren kann die öffentliche Kontrolle in den Anlageländern des Subfonds weniger effizient sein, und die angewandten Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsmethoden können nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder verglichen werden.

Dieser Subfonds tätigt auch Investitionen in Emerging Markets. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.340% (1.870%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.500% (1.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.880% (0.700%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.200% (0.960%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	1.050% (0.840%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.980% (0.780%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.880% (0.700%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.180% (0.000%)

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Health Care (USD)

Der Subfonds investiert weltweit selektiv in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen in den Bereichen Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik und Gesundheitspflege.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.080% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps Europe (EUR)

UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps USA (USD)

Diese Subfonds investieren hauptsächlich in mittelgrossen Gesellschaften, welche ihren Sitz in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Zu dieser Kategorie werden all jene amerikanischen Gesellschaften gezählt, welche zum Zeitpunkt der Anlage eine Börsenkapitalisierung zwischen 100 Millionen und 20 Milliarden USD haben, bzw. all jene europäischen Gesellschaften, welche zum Zeitpunkt der Anlage eine Börsenkapitalisierung zwischen 1 Milliarde und 20 Milliarden CHF (oder Gegenwert in einer anderen Währung) haben.

UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps Europe (EUR)

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.920% (1.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.700% (0.560%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.780% (0.620%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.740% (0.590%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.700% (0.560%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps USA (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.800% (1.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	0.950% (0.760%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.780% (0.620%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.860% (0.690%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.820% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.780% (0.620%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Small Caps USA (USD)

Der Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen kleinerer Gesellschaften, welche zum Zeitpunkt der Anlage eine Börsenkaptalisierung von weniger als 4 Milliarden USD haben und welche ihren Sitz in den USA haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.800% (1.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	0.950% (0.760%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.780% (0.620%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.860% (0.690%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.820% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.780% (0.620%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – Global Multi Tech (USD)

Der Subfonds investiert weltweit selektiv hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Technologiegesellschaften. Der Subfonds konzentriert sich bei seinen Investitionen auf Firmen, die überdurchschnittlich von der Entwicklung, der Verarbeitung und vom Vertrieb von Technologieprodukten profitieren. Der Begriff «Technologie» bezieht sich im Kontext dieses Subfonds auf die klassischen Bereiche der Informationstechnologie, wie elektronische Geräte und Anwendungsprogramme (Hard- und Software) sowie damit verbundene Dienstleistungen, aber auch Spezialgebiete und Technologien im weiteren Sinne wie Telekommunikation und Medien, Biotechnologie und Medizintechnologie sowie Nano- und Umwelttechnologie.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	2.040% (1.630%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.750% (2.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.080% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund – USA Multi Strategy (USD)

Der Subfonds legt mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien und Beteiligungsrechte an, die von Unternehmen jeder Grösßenordnung begeben werden, die ihren Sitz in den USA haben bzw. überwiegend in den USA tätig sind. Der Portfolio Manager kombiniert verschiedene Portfoliostrategien von UBS Asset Management. Der Portfolio Manager verteilt die Vermögenswerte auf verschiedene Portfoliostrategien (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Growth, Value und Unternehmensgrösse), wobei in allen Phasen des Finanzmarktzyklus eine angemessene Vermögensallokation sichergestellt werden soll. Dieser Multi-Strategy-Ansatz sorgt für eine stärkere Diversifizierung des Subfonds im Vergleich zu Produkten, die

nur eine einzige Strategie verfolgen, da die Diversifizierung nicht nur durch Anlagen in eine Vielzahl von Aktien, sondern auch durch die Umsetzung verschiedener Portfoliostrategien erzielt wird.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «P»	1.800% (1.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «N»	2.500% (2.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-1»	1.080% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «K-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «F»	1.500% (1.200%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «Q»	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A1»	0.800% (0.640%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A2»	0.760% (0.610%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-A3»	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-B»	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «I-X»	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000% (0.000%)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Emerging Markets

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Hier ein Überblick der mit Investitionen in Emerging Markets verbundenen allgemeinen Risiken:

- **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- **Liquiditätsempässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelten Märkten der Fall ist. Liquiditätsempässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- **Volatilität** – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen.
- **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmegesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- **Settlement- und Depotrisiken** – Die Settlement- und Depotssysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.
- **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräussern, so wird er versuchen eine Ausnahmebewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impakt dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- **Buchhaltung** – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China («VRC»).

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die über Hong Kong-Shanghai Stock Connect gehandelt werden («Stock Connect»):

Risiken beim Wertpapierhandel in Festland China über Stock Connect

Wenn die Anlagen des Subfonds in Festland China über Stock Connect gehandelt werden, bestehen in Hinsicht auf diese Transaktionen zusätzliche Risikofaktoren. Anteilinhaber sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, die entsprechenden Vorschriften können sich darüber hinaus zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds zeitnah Transaktionen über Stock Connect auszuführen einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange («SSE») gelisteten Chinesischen A-Aktien. Anteilinhaber sollten weiterhin beachten, dass unter den geltenden Vorschriften ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm entfernt werden kann. Das könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock Connect Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien

Stock Connect besteht aus dem sog. Northbound Link, über den Anleger in Hong Kong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, Chinesische A-Aktien, die an der SSE notiert sind («SSE Aktien»), erwerben und halten können, und den Southbound Link, über den Anleger in Festland China Aktien, die an der Stock Exchange Hong Kong («SEHK») notiert sind, erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE Aktien über seinen mit der Unter Verwahrstelle des Fonds verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingstellen in Konten im Hongkong Central Clearing and Settlement System («CCASS»), das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited («HKSCC») als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält die SSE Aktien aller Teilnehmer über ein «Single Nominee Omnibus Securities Account», das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierhinterlegungsstelle in Festland China, registriert ist. Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien, gelten die SSE Aktien, in dem Fall, dass die HKSCC in Hong Kong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE Aktien über HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschließlich durch den Nominee auszuüben.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass Northbound bzw. Southbound Transaktionen unter Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hong Kong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Massnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hong Kong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hong Kong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treupflicht, Veruntreuung, Betrug oder pflichtwidrige Handlungen.

Erschöpfte Quoten

Sollte die jeweilige Gesamtquote für Northbound und Southbound Transaktionen geringer sein als die Tagesquote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden nichtsdestotrotz angenommen), bis der Gesamtquotenstand wieder zum täglichen Quotenstand zurückkehrt. Nachdem die Tagesquote aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen. Je nach Gesamtquotenstand wird der Kauf am folgenden Handelstag wieder aufgenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission («CSRC») genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS Regelungen, wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Kontrahentin) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern. Die HKSCC wird wiederum die Stock Connect Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, anteilig gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock Connect Behörde an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound Handel über diese Regelung und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abrechnung oder dem Verlust von Stock Connect Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten aufgrund dessen Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum der Stock Connect Wertpapiere

Stock Connect Wertpapiere sind unverbrieft und werden von HKSCC im Namen ihrer Halter gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock Connect

Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock Connect Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Erfordernissen, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte minimiert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik des Fonds weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet der Fonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS AG oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt «Kosten zu Lasten des Fonds» dargestellt.

Der Gebrauch von Derivaten

Unter Beachtung der in Kapitel 2 «Risikostreuung» aufgeführten Beschränkungen, darf die Verwaltungsgesellschaft sich für jeden Subfonds derivativer Finanzinstrumente bedienen. Derivative Finanzinstrumente sind Finanzinstrumente, die ihren Wert von einem anderen Finanzinstrument (sog. Basiswert) ableiten.

Derivate können bedingt sowie unbedingt sein. Bedingte Derivate (sog. contingent claims) sind solche, die einer Partei des Rechtsgeschäftes das Recht geben, aber nicht die Pflicht auferlegen, das derivative Instrument auszuüben (z.B. eine Option). Unbedingte Derivate (sog. Terminkontrakte) erlegen beiden Parteien die Verpflichtung auf, die geschuldete Leistung zu einem im Vertrag genau bestimmten Zeitpunkt zu erbringen (z.B. forwards, futures, swaps).

Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. exchange traded derivatives) wie auch ausserbörslich gehandelt (sog. over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die ausserbörslich gehandelten Derivate (z.B. forwards und swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Derivative Geschäfte, z.B. sog. Kreditderivate, können das Ausfallrisiko einer Drittpartei absichern. So vereinbaren die Parteien beispielsweise einen sog. Credit Default Swap (CDS). Dabei ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den Schaden, der durch den Ausfall eines Dritten entsteht und erhält im Gegenzug dafür vom Sicherungsnehmer eine laufende Prämie. Der Ersatz kann dann entweder durch Lieferung von definierten Wertschriften erfolgen oder in einer Geldzahlung bestehen. Diese Art der derivativen Geschäfte ähnelt sich in ihrer Substanz einer Versicherung und kann von jedem Subfonds entweder als Sicherungsgeber oder als Sicherungsnehmer eingegangen werden. Kreditderivate können von Subfonds somit zu Absicherungs- (Sichtweise des Sicherungsnehmers) respektive Anlagezwecken (Sichtweise des Sicherungsgebers) eingegangen werden. CDS werden seit 2014 über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt.

Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken

Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko bei Derivaten ist das Risiko, dass eine Partei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt (s. oben), eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt (s. unten). Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die im Kapitel «Risikostreuung» des Abschnitts «Anlagegrundsätze» dargelegten Anlagebeschränkungen beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Optionen, forwards, credit default swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. interest rate swaps, total return swaps), ist der potentielle Verlust

des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt. Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. initial margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. maintenance margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. variation margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei (s. unten), durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien (s. Ziff. 1.1 Buchst. g) Gedankenstrich 4 des Kapitels «Zulässige Anlagen des Fonds» des Abschnitts «Anlagegrundsätze») ebenso verringert werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Subfonds führen.

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel «Collateral Management» unten) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («VaR» bzw. «VaR-Ansatz») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Anteilinhaber sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschließlich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt. Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der «Summe der Nennwerte» und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Equity Fund – Australia (AUD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Biotech (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Central Europe (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable Innovators (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Health Care (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps Europe (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps USA (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Global Multi Tech (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Canada (CAD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Euro Countries Opportunity (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Asian Consumption (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – China Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Singapore (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Equity Fund – Small Caps USA (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – USA Multi Strategy (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.

Collateral Management

Führt der Fonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen oder Verwendungen sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («Collateral») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sicher gestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus. Die Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Verwaltungsgesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivatstransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1–5 Jahre) aufweisen.	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5–10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Fonds-Nettovermögens nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich erfolgen in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 «Zulässige Anlagen des Fonds», in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 «Zulässige Anlagen des Fonds» ist und der Fonds das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR Richtlinien 10-049. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Beteiligung am UBS (Lux) Equity Fund

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile an einem Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Geschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen wie im Absatz «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile» beschrieben ist. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Transaktionen die in ihrem Ermessen die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen könnten, wie z.B. «Market Timing» oder «Late-Trading». Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu treffen, welche sie für notwendig erachtet, um die Anteilinhaber gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»). Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off Zeit:

Subfonds	Cut-off Zeit (Mitteleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Equity Fund – Asian Consumption (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Australia (AUD)	
UBS (Lux) Equity Fund – China Opportunity (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD)	13:00 Uhr MEZ
UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)	
UBS (Lux) Equity Fund – Singapore (USD)	

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die rechtzeitige Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen in oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds des Fonds, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Abschnitt beschrieben.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Anteil eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Anteilklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Anteilklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen

Anteile der jeweiligen Anteilklasse dieses Subfonds geteilt wird. Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Anteilsklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Anteilklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Anteile jeder Anteilklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Anteile des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen stattfindet.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Subfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds erhöht bzw. reduziert werden (sog. «Single Swing Pricing»). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden können sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem Subfonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Subfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Subfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Subfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

(a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.

(b) (a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzten verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

(b) Bei Wertpapieren und anderen Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft diese gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.

(d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.

(e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekanntesten Nettoinventarwert bewertet.

(f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

Die Zinserträge der einzelnen Subfonds zwischen dem betreffenden Auftragstag und dem betreffenden Abwicklungstag werden in die Bewertung des Vermögens des jeweiligen Subfonds einbezogen. Damit beinhaltet der Inventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag projizierte Zinserträge.

(g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.

(h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

(i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet, und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der geltenden UBS valuation policy festgelegt.

Erweist sich eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Da einige Subfonds des Fonds in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoin-

ventarwerts je Anteil gestatten, um den Zeitwert («fair value») der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in die die Subfonds investiert sind, in der Regel auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil wie oben beschrieben berechnet wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Börsenschluss der Märkte, in die ein Fonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt kann jedoch unter Umständen erheblich sein. Demzufolge werden Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen dem Börsenschluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt auftreten, normalerweise nicht im Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds berücksichtigt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die zuletzt verfügbaren Kurse der Wertpapiere eines Subfonds Portfolios nicht deren Zeitwert widerspiegeln, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil gestatten, um den vermeintlichen Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben. Eine solche Anpassung basiert auf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Verfahrensweisen. Wenn eine Anpassung wie vorstehend beschrieben erfolgt, so wird diese konsequent auf alle Anteilsklassen in demselben Subfonds angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebene Massnahme auf die betreffenden Subfonds des Fonds anzuwenden, wann immer sie dies für zweckmässig erachtet.

Die Bewertung von Anlagen zum Zeitpunkt erfordert ein höheres Mass an Verlässlichkeit des Urteilsvermögens als die Bewertung von Anlagen, bei denen auf jederzeit verfügbare Kursnotierungen zurückgegriffen werden kann. Bei der Bestimmung des Zeitwerts können auch quantitative Modelle verwendet werden, die von Preisfeststellungsanbietern zur Ermittlung des Zeitwerts eingesetzt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Zeitwert einer Anlage genau dann festzustellen, wenn er im Begriff ist, die Anlage etwa zu dem Zeitpunkt zu veräussern, an dem der Fonds den Nettoinventarwert je Anteil festlegt. Demzufolge kann der Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert durch den Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem eine oder mehrere Beteiligungen zum Zeitwert bewertet werden, zu einer Verwässerung oder einer Steigerung der wirtschaftlichen Beteiligung von bestehenden Anteilhabern führen.

Falls erforderlich können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Anteile massgebend sind.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabepreise der Anteile der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnittes «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Nach der Erstausgabe basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabekommission von höchstens 3% des Nettoinventarwertes zu Gunsten der Vertriebsstellen, sofern im Abschnitt «Anteilsklassen» nichts anderes definiert ist. Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

Zeichnungen für Anteile des Fonds werden zum Ausgabepreis der Subfonds von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle oder der Verwahrstelle sowie allen anderen Vertriebsstellen entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Anteilsklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Anteilsklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Anteile können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («Abwicklungstag») auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Naturalzeichnungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Anteile werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben. Das bedeutet, dass die Anteilhaberstellung des Anlegers im Fonds mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register des Fonds begründet wird. Eine Umwandlung der Namensanteile in Inhaberanteile kann nicht verlangt werden. Die Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensanteile auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream und Euroclear abgewickelt werden können (externes Clearing). Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Vertragsbedingungen sehen allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen. Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Anteilsklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und berechtigen ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklasse.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle oder der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («Abwicklungstag») ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Anteilsklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Anteilsklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Anteile dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen; gegebenenfalls wird das in Kapitel «Nettoinventarwert, Ausgabe, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Single Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Anteilsklassen die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Anteilinhaber der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben werden verrechnet. Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern vollständige oder teilweise Naturalrücknahmen anbieten. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Diese Auslagen werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Konversion von Anteilen

Anteilinhaber können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta \times \chi \times \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α = Anzahl der Anteile des neuen Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

β = Anzahl der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen. Wenn beide Subfonds oder Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

ε = Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Bei der Konversion kann eine maximale Kommission in Höhe der maximalen Ausgabekommission des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Anteilsklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Anteilinhaber.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers. Je nach Sachlage muss die Vertriebs- oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebs- oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kurschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Anteilen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb der Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte des Fonds unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Liquidation des Fonds veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, nachdem eine Benachrichtigung der Anteilinhaber über einen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung des Fonds verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Anteile zurückzugeben; oder
- b) ihre Anteile an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Anteilsklasse erfüllt; oder
- c) in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Gemäss Artikel 10 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anleger wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestfondsvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Anteilsklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds des Fonds bzw. die übrigen Anteilsklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Der Fonds untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («taxe d'abonnement») von 0,05%, für die Anteilsklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X, U-X nur eine reduzierte «taxe d'abonnement» in Höhe von 0,01%, pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Diese sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15% sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 25% in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle kann hierzu, soweit erforderlich, von Anlegern bei Zeichnung die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifizierungsnummer („SIN“) verlangen.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Subfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Anteilinhaber davon nicht betroffen ist, muss der Anteilinhaber nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% der Anteile des Fonds.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Im Falle der Umsetzung des Änderungsvorschlags würde unter anderem (i) der Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen ausgedehnt werden, die von bestimmten zwischengeschalteten Strukturen (unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht) ausgeschüttet werden und letztendlich einer in der EU ansässigen Privatperson zugute kommen und (ii) die Definition von Zinsen, die unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, weiter gefasst werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist noch unbekannt, ob und zu welchem Zeitpunkt der Änderungsvorschlag Rechtskraft erlangen wird.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Anteilen, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufes von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Anlagefonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm

keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («CRS»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Die ersten Informationsaustausche werden voraussichtlich 2017 beginnen. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusage im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten des Fonds gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Anlagen in Chinesische A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden das Rundschreiben Caihui [2014] Nr.81, das besagt, dass mit Wirkung vom 17. November 2014 Kapitalerträge, die ausländische Anleger aus dem Handel mit Chinesischen A-Aktien über die Börsenverbindung Stock Connect erzielen, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftsteuer sowie von persönlichen Einkommens- und Gewerbesteuern befreit sein werden. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende Quellensteuer auf Dividenden in Höhe von 10% zu zahlen. Diese wird von den in der VRC notierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden in der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Rechtsgebiet steuerlich ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der zu viel gezahlten Quellensteuer beantragen, sofern das betreffende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere Quellensteuer vorsieht.

Der Fonds unterliegt bei der Veräusserung von Chinesischen A-Aktien über Stock Connect der in der VRC geltenden Stempelsteuer in Höhe von 0,1% des Verkaufswerts.

Anleger im Vereinigten Königreich

Bei dem Fonds handelt es sich um einen ausländischen Fonds für steuerliche Zwecke im Sinne der (Steuer-)Gesetze des Vereinigten Königreichs über ausländische Fonds, die mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft traten und die bisherigen Steuergesetze erweiterten, die auf Anlagen in ausländische Fonds Anwendung fanden.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds zulässig ist, unterliegen der Kapitalertragsteuer (bzw. Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) und nicht der Einkommensteuer. Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z. B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds nicht zulässig ist, unterliegen unter Umständen der Einkommensteuer (statt der Kapitalertragsteuer).

Nach dem 1. Dezember 2009 und nur während einer Übergangsfrist können ausländische Fonds bei HM Revenue & Customs (Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs) die Zulassung als ausländische Fonds mit dem Status «Ausschüttender Fonds» oder «Reporting Fund» beantragen.

Der Genehmigungsantrag kann für einen oder mehrere Subfonds innerhalb eines Umbrellafonds oder für eine oder mehrere bestimmte Anteilklassen eines Subfonds gestellt werden. Zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird eine Anlage in eine Anteilklasse mit dem Status «Ausschüttender Fonds» oder «Reporting Fund» wie eine Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds behandelt. Nach der Übergangsfrist gelten nur noch Anlagen in einen Subfonds oder eine Anteilklasse eines bestimmten Subfonds mit dem Status «Reporting Fund» als Anlagen in einen zulässigen ausländischen Fonds.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen für bestimmte Subfonds oder Anteilklassen des Subfonds den Status eines zulässigen ausländischen Fonds beantragen. Dort, wo ein solcher Antrag gestellt wurde, beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder den Fonds so zu verwalten, dass eine Anlage in spezifischen Anteilklassen als Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds für alle Bilanzierungszeiträume gilt und gegenüber HM Revenue & Customs gewährleistet ist, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind oder erfüllt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen allerdings keine Garantie dafür, dass diese Anforderungen tatsächlich erfüllt werden bzw. dass HM Revenue & Customs die Erfüllung dieser Anforderungen bestätigt.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine «Close Company» handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Kosten zu Lasten des Fonds

Der Fonds zahlt monatlich für die Anteilklassen «P», «N», «K-1», «F», «Q», «I-A1», «I-A2» und «I-A3» eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

- Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb des Fonds sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Fondsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, wird zulasten des Fonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes des Fonds gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Anteilklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
- Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - Sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss Kapitel «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung des Fonds sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
 - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt;
 - Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - Kosten für rechtliche Dokumente des Fonds (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entscheidung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

- j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
- k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebsfähigkeit des Fonds bezahlen.

Ausserdem trägt der Fonds alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen des Fonds erhoben werden, insbesondere die Abgabe der taxe d'abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Bei der Anteilsklasse «F» wird eine zusätzliche Kommission erhoben, welche durch einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und der UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner festgelegt wird.

Für die Anteilsklasse «I-B» wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb des Fonds, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und UBS Asset Management bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen «I-X», «K-X» und «U-X» zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zustehen. Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Anteilsklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt.

Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Anteilsklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Gebühren sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds anfallen. Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten des Fonds können den KII entnommen werden.

Informationen an die Anteilinhaber

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 30. November ein Jahresbericht und per 31. Mai ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für den Fonds veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Anteilsklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten beinhalten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren. Diese Berichte stehen den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf dem Postwege an die im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift der Anteilinhaber versandt und/oder in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie erforderlichenfalls in ausländischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- 1) die Vertragsbedingungen
- 2) der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds

Folgende Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- 1) die Statuten der Verwaltungsgesellschaft
- 2) die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben.

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management.html

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regularisierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen.

Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anteilinhaber können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden. Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen des Fonds gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können. Die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager und die Hauptvertriebsstelle sind Teil der UBS-Gruppe (die «verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für den Fonds bereitstellt bzw. Leistungen für ihn erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und des Fonds oder dessen Anteilinhabern andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhabern zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anteilinhaber können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze des Fonds im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhabern vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern auf der folgenden Webseite der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legal-info2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds, bzw. Anteilklassen

Auflösung des Fonds, seiner Subfonds bzw. Anteilklassen

Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds, eines einzelnen Subfonds, bzw. einer Anteilklasse nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Subfonds und Anteilklassen aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Sofern der Gesamtnettowert eines Subfonds oder einer Anteilklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Anteilklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile der entsprechenden Anteilklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder –zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Subfonds bzw. einer Anteilklasse wird, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds, bzw. in die betroffene Anteilklasse wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds oder der betroffenen Anteilklasse wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten im Subfonds, bzw. in der Anteilklasse berücksichtigt und somit von allen Anteilinhabern getragen werden, welche sich zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Subfonds, bzw. in der Anteilklasse befanden. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Subfonds, bzw. der Anteilklasse anteilmässig an die Anteilinhaber der Subfonds bzw. der Anteilklassen zu verteilen. Spätestens neun Monate nach der Entscheidung über die Einleitung des Liquidationsverfahrens werden (i) etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilinhaber verteilt werden können bzw. konnten, bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt und (ii) das Liquidationsverfahren abgeschlossen. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird in mindestens zwei Tageszeitungen (wovon eine luxemburgische Tageszeitung) sowie im «RESA» publiziert. Der Ablauf der Liquidation ist identisch mit demjenigen von Subfonds mit der Ausnahme, dass Liquidationserlöse, die nicht beim Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden können, sofort bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt werden.

Zusammenlegung des Fonds oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen «OGA» oder mit dessen Subfonds; Zusammenlegung von Subfonds

«Verschmelzungen» sind Transaktionen, bei denen

- ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung, ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen und seinen Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilklassen» beschriebenen Voraussetzungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Anteilklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Anteilklasse des Fonds oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Anteile des/der betreffenden Subfonds bzw. Anteilklasse als Anteile eines

anderen Subfonds oder einer anderen Anteilklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilinhaber entspricht) beschliessen.

Die Anteilinhaber werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben.

Eine solchermaßen von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Zusammenlegung ist für die Anteilinhaber des betroffenen Subfonds, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung, bindend. Anteilinhaber können während dieser Frist ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr und ohne administrative Kosten zur Rücknahme einreichen. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. exchange ratio), umgetauscht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1 Anlageinstrumente

1.1 Die Anlagen der Subfonds dürfen ausschliesslich bestehen aus:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem «Regeltem Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert bzw. gehandelt werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff «Mitgliedsstaat» bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «zugelassener Staat») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten regeltem Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.
- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- abgeleiteten Finanzinstrumenten («Derivaten»), einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten regeltem Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivaten»), sofern

- der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, wie zum Beispiel makroökonomische Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die gemäss der Anlagepolitik der Subfonds direkt oder via andere bestehende OGA / OGAW investiert werden darf,
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel «Risikodiversifizierung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und vom Verwaltungsrat gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch den Verwaltungsrat basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Der Verwaltungsrat unterhält eine Liste der von ihm genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumente im Sinne von Art. 1 des Gesetzes von 2010, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffer 2.2 und 2.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.
- ## 2 Risikostreuung
- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1, Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und der selben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den obengenannten Regeln gilt:
- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
 - b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
 - c) Die unter Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter diesen Punkten aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
 - d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
 - e) **Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**
- 2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in bezug auf Dritte sichergestellt ist.
 - b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
 - c) Für die Subfonds die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel «Kosten zu Lasten des Fonds» beschrieben.
- 2.5 Die Subfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Subfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, oder in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.
- 2.6 Der Fonds darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Mär-

ten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffern 1 und 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Ziffern 2.1. bis 2.4. angeführten Begrenzungen abweichen.

3 Anlagebegrenzungen

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere für den Fonds zu erwerben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung einer Einrichtung auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10% der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung zu erwerben.In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.
Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back loan»;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e) g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

4 Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anteilinhaber nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «beteiligte Subfonds» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betref-

fenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den Fonds und jeden seiner Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «Beteiligungsverhältnis» bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserve dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen,

die sie gemäss dem («Gesetz von 2010») und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des Fonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5 Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Der Verwaltungsgesellschaft ist es gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht (die «Techniken»). Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente muss im Einklang mit den besten Interessen der Anleger stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Subfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso wenig darf die Anwendung der Techniken dazu führen, dass der Risikolevel des fraglichen Subfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikolevel (d.h. ohne Anwendung der Techniken) wesentlich erhöht wird.

Die Risiken, die bei der Anwendung der Techniken entstehen, sind im Wesentlichen mit den Risiken vergleichbar, die beim Gebrauch von Derivaten bestehen (insbesondere Gegenparteiisiko). Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Kapitel «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» verwiesen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt dabei sicher, dass die durch die Anwendung der Techniken entstehenden Risiken, insbesondere Gegenparteiisiko, von ihr oder einem von ihr eingesetzten Dienstleistungserbringer im Rahmen des Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet werden. Die Überwachung der potentiellen Interessenkonflikte, die sich aus den Transaktionen mit den mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften ergeben, erfolgt schwerpunktmässig durch die Überprüfung der Verträge und entsprechenden Prozesse auf regelmässiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft trägt weiterhin dafür Sorge, dass jeder Vertrag, der im Rahmen des Einsatzes der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios eingegangen wird, von ihr jederzeit gekündigt werden kann oder dass die an die jeweilige Gegenpartei übertragenen Wertpapiere bzw. Barmittel von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit zurückgefordert werden können. Die Barmittel sollen dabei die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angefallenen Zinsen beinhalten.

Ausserdem gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass auch bei der Anwendung der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bedient werden können.

Im Rahmen der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds Teile seines Wertpapierbestandes an Dritte verleihen («Securities Lending»). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer laut Luxemburger Bestimmungen zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder irgendeine andere Organisation erfolgt, wodurch dem Fonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Bestimmungen des Kapitels «Collateral Management» finden für das Management der Sicherheiten, die im Rahmen des Securities Lendings an den Fonds überlassen worden sind, entsprechende Anwendung. Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels «Collateral Management» sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten im Bereich von Securities Lending zugelassen.

Dienstleistungserbringer, die auf dem Gebiet der Wertpapierleihe ihre Dienstleistungen dem Fonds gegenüber erbringen, sind berechtigt, für ihre Dienstleistung eine marktübliche Gebühr zu erhalten. Die Höhe dieser Gebühr wird auf jährlicher Basis von einer unabhängigen Stelle überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Empfänger dieser und sonstigen direkten und indirekten Gebühren, die Höhe der jeweiligen Gebühr sowie die Feststellungen, ob die Gebührenempfänger mit der Verwaltungsgesellschaft und/ oder Verwahrstelle verbunden sind, können dem jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft interne Rahmenbedingungen herausgearbeitet, die Securities Lending zum Gegenstand haben. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Sicherheiten, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solche, die vom

Fonds vereinnahmt werden sowie die in den (Halb-) Jahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus Securities Lending zugelassen und folgende Haircuts, die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundeestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist*	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundeestaate und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
Aktien	8%
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDEX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingsagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittent nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich für einen Subfonds ebenso an **Pensionsgeschäften** («Repurchase Agreements» bzw. «Reverse Repurchase Agreements») beteiligen, die aus Verkäufen bzw. Käufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen getroffen werden, die verkauften Wertpapiere zu einem (höheren) Preis und innerhalb einer bestimmten Frist zurückzukaufen bzw. zurückzuerkaufen.

Eine Beteiligung an Pensionsgeschäften unterliegt folgenden Bedingungen:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft verkauft bzw. gekauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte der derivativen Finanzinstrumenten dienen, ausgeliehen oder im Rahmen von «Reverse Repurchase Agreements» übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von «Repurchase Agreements» verkauft werden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

UBS Deutschland AG
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Anteile der Subfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Vertragsbedingungen des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Anteile der Subfonds sowie alle etwaigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind die Statuten der Verwaltungsgesellschaft und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (ESTG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

http://www.ubs.com/de/de/asset_management/steuerrelevante_informationen.html
Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).